

Die gegenwärtige deutsche Politik in Bezug auf Afghanistan nützt weder den Afghanen noch den Deutschen. Ziehen Sie Ihre Soldaten aus Afghanistan ab!“ – so am Montag der einstige Lieblings-Mudschahedin von Präsident Ronald Reagan, der den Deutschen via *Spiegel* diesen Rat gab. Gulbudin Hekmatyar war mehr als neun Jahre lang einer der Anführer des Feldzugs gegen die Sowjet-Präsenz im südlichen Hindukusch. Heute stehen dem sunnitischen Paschtunen-Führer als ausländische Gegenmacht Briten, Kanadier und Holländer gegenüber, die unter dem Befehl der Nato und im Auftrag der UN Afghanistan „befrieden“ sollen. Zwischenzeitlich hat der Nato-Befehlshaber für ganz Afghanistan, der britische Generalleutnant David Richards, eingestanden, dass zum Beispiel seine Fallschirmjäger „in die härtesten Kämpfe seit Korea, und sogar seit dem Zweiten Weltkrieg“ verwickelt waren. Jetzt soll es im Rahmen eines „Gesamtanforderungsprofils“ der Nato im Süden Afghanistans zu einem Einsatz der Bundesluftwaffe durch Tornado-Kampfflugzeuge kommen, worüber das Ratstreffen der Nato-Außenminister am 26. Januar in Brüssel beraten wird.

Dies hat alles wenig mit der alten, westlich-bürgerlichen Nato zu tun. Deren Mitglieder hatten sich in Artikel 5 des Nordatlantikvertrags verpflichtet, einen bewaffneten Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder

## Außenansicht

# Indianerkrieg am Hindukusch

Deutsche Tornados haben in Afghanistan nichts zu suchen – ohne neues Gesetz wäre ihr Einsatz zudem verfassungswidrig

Von Peter Gauweiler

Nordamerika als einen Angriff gegen sie alle anzusehen. Diesem Bündnis war die Bundesrepublik Deutschland durch das Zustimmungsgesetz vom 24. März 1955 beigetreten. Den „Bündnisfall“ stellte die Nato erstmals im Jahr 2001 fest, als die Anschläge auf das World Trade Center in New York als bewaffneter Angriff der damaligen Regierung Afghanistans angesehen wurde, die den Terroristen Schutz gewährt haben soll. Dieses Mandat wurde im Jahr 2002 durch den von den Vereinten Nationen gebilligten und im Bündnis mit der afghanischen Nord-Allianz bewirkten Sturz der Taliban-Regierung vollzogen. Neuer Auftrag der Nato im Rahmen des Isaf-Mandats der UN soll es heute sein, die afghanische Regierung bei der Sicherung der Hauptstadt und des Landes zu unterstützen. Hierfür darf sie zwar „alle erforderli-

chen Maßnahmen“ treffen, muss sich hierbei aber an die Grundsätze der UN und der Nato halten.

Tatsächlich verdichten sich die Hinweise, dass die so zu schützende Regierung Afghanistans von Drogenhändlern bestimmt wird, und dass im Süden des Landes auf Ersuchen dieser Regierung Nato-Truppen auch noch einen Indianerkrieg gegen Paschtunen und andere Stämme führen, der nichts mit der Bekämpfung von Terroristen mehr zu tun hat. Die Frage ist, ob in einer solchen Situation nicht durch die Kampfhandlungen der beteiligten Nato-Truppen auf Seiten der diskreditierten Regierung Karzai gegen die UN-Charta und die Grundsätze der Nato verstoßen wird.

Im bis heute gültigen strategischen

Konzept der Nato von 1999 wurde die militärische Eingriffsmöglichkeit auf Fälle der „Konfliktverhütung und Krisenbewältigung“ ausgedehnt. Dort heißt es: „Im Zuge ihrer Politik der Friedenserhaltung, der Kriegsverhütung und der Stärkung von Sicherheit und Stabilität . . . wird die Nato in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen darum bemüht sein, Konflikte zu verhüten oder, sollte eine Krise auftreten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu deren wirksamer Bewältigung beitragen, einschließlich durch die Möglichkeit der Durchführung von nicht unter Artikel 5 fallenden Krisenreaktionseinsätzen.“ Diese Erweiterung des strategischen Konzepts über die ursprüngliche Landesverteidigung hinaus erfolgte ohne ein ausdrückliches Zustimmungsgesetz in Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1994 zur Verfassungsmäßigkeit der Auslandseinsätze der Bundeswehr auch die Frage überprüft, ob sich die Funktion der Nato in ihrem Wesensgehalt zwischenzeitlich so weit verändert hat, dass de facto neue Verträge vorliegen, die der Zustimmung des Bundestags in gesetzlicher Form bedürfen. Nach Auffassung der Senatsmitglieder, welche die Entscheidung trugen, war dies im Jahr 1994 (noch) nicht der Fall. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz, das dem Gesetzgeber – also Bundestag und Bundesrat – das Recht der Zustimmung zu völkerrechtli-

chen Verträgen vorbehält, wurde allerdings schon damals von vier Gerichtsmitgliedern ausdrücklich erkannt. Im Senat herrschte in dieser Frage also ein Patt.

In seiner Entscheidung vom 22. November 2001 hat das Bundesverfassungsgericht allerdings klargestellt, dass „die Zustimmung der Bundesregierung zur Fortentwicklung eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht die durch das Zustimmungsgesetz bestehende Ermächtigung und deren verfassungsrechtlichen Rahmen gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes überschreiten darf“. Außerdem, „dass der Bundestag in seinem Recht auf Teilhabe an der auswärtigen Gewalt verletzt wird, wenn die Bundesregierung die Fortentwicklung des Systems jenseits der ihr erteilten Ermächtigung betreibt.“ Das Bundesverfassungsgericht machte – angesichts

der Lage nach dem 11. September – verfassungsrechtlich großzügig, aber gleichwohl unmissverständlich deutlich, dass das alte Nato-Zustimmungsgesetz des deutschen Gesetzgebers nicht grenzenlos alle Weiterentwicklungen des Nato-Vertrages erfasst und dass wesentliche Veränderungen das Votum der gesetzlichen Körperschaften benötigen.

Fünf Jahre später ist offensichtlich, dass die amerikanische Außenpolitik – beginnend mit der Intervention im Irak (die das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich als völkerrechtswidrigen Angriffskrieg bezeichnet hat) – einen verheerenden Strategiewechsel erfahren hat, der, schon aufgrund der amerikanischen Dominanz, das westliche Verteidigungsbündnis der Nato belastet.

Die Berichte über Art und Hintergründe der Umsetzung dieser Strategien im Süden Afghanistans stimmen mit nichts überein, was sich der deutsche Gesetzgeber des Jahres 1956 unter dem Begriff „Nato“ vorgestellt hat. Demzufolge kann diese faktische Änderung des Nato-Vertrags, welche die USA der Nato in den vergangenen Jahren aufgezwungen hat, in Zukunft für die Bundeswehr nur nach Zustimmung in Form eines Gesetzes verbindlich sein. Eine Beteiligung der Bundesluftwaffe an den Kriegshandlungen der Nato im Süden Afghanistans ist nach heutiger Rechtslage verfassungswidrig.



Peter Gauweiler ist Rechtsanwalt und CSU-Bundestagsabgeordneter.

Foto: dpa